



WWF Österreich
Leopold-Moses-Gasse 4/2/40A
1020 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Erght via E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

Wien, am 26. Mai 2026

WWF-Stellungnahme zur Erhaltungszielverordnung für das Natura 2000-Gebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach

Geschäftszahl SG-9/65-2026, Np-5/312-2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt der WWF Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation Stellung zum Entwurf einer Verordnung der Tiroler Landesregierung, mit der das Erhaltungsziel für das Natura 2000-Gebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach festgelegt wird.

Unzureichendes Erhaltungsziel für den Lebensraumtyp 3230

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 3230 („Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*“) in der alpinen biogeografischen Region Österreichs ist ungünstig-schlecht mit einem weiteren Abwärtstrend. Das Land Tirol hat daher eine besondere Verantwortung im Schutz, der Erhaltung und positiven Entwicklung dieses Lebensraumtyps. Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp 3230 müssen quantitative und messbare Vorgaben enthalten, damit die zur Vergrößerung von Verbreitungsgebiet und Fläche erforderliche Wiederherstellung des Lebensraums bestimmt werden kann. Erhaltungsziele müssen präzise, detailliert und gebietsbezogenen sein. Aus Sicht des WWF entspricht der vorliegende Entwurf der Verordnung nicht den europarechtlichen Vorgaben, dies wird auch durch die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt¹. Daher wird die vorliegende unzureichende Verordnung voraussichtlich auch den nächsten Schritt im laufenden Vertragsverletzungsverfahren beziehungsweise eine Klage vor dem europäischen Gerichtshof nicht verhindern.

¹ Rechtssache C-116/22

Fehlen anderer Arten im Standarddatenbogen des Gebiets AT3314000

Erhaltungsziele müssen alle Arten und Lebensraumtypen abdecken, die in einem Natura-2000-Gebiet in erheblichem Umfang vorkommen. Die Angaben im Standarddatenbogen des Schutzgebiets Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach sind unvollständig, da lediglich der Lebensraumtyp 3230 („Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*“) angeführt ist. Wissenschaftlich erwiesen ist, dass im Gebiet acht weitere Lebensraumtypen des Anhangs I, einschließlich vier prioritäre Lebensraumtypen (3220, 3240, 9180*, 91E0*, 6430, 7240*, 3140*, 9410) und neun Arten (1193 *Bombina variegata*, 1105 *Hucho hucho*, 1163 *Cottus gobio*, A229 *Alcedo atthis*, A234 *Picus canus*, 1303 *Rhinolophus hipposideros*, 1324 *Myotis myotis*, 1323 *Myotis bechsteinii*, 1308 *Barbastella barbastellus*² und 1355 *Lutra lutra*³) in erheblichem Umfang vorkommen. Ohne diese vollständige Ausweisung ist es auch nicht möglich, Verträglichkeitsprüfungen von Plänen oder Projekten korrekt durchzuführen, da das Fehlen von Erhaltungszielen anderer Arten und Lebensräume, die in erheblichem Umfang im Schutzgebiet vorkommen mit Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie unvereinbar ist. Nachdem im vorliegenden Entwurf lediglich ein aus Sicht des WWF unzureichendes Erhaltungsziel für den LRT 3230 festgelegt wurde, für andere Arten und Lebensräume die im Schutzgebiet in erheblichem Umfang wissenschaftlich nachgewiesen sind jedoch nicht, ist der vorliegende Entwurf richtlinienwidrig.

Aus den oben genannten Gründen fordert der WWF Österreich eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs und eine unionsrechtskonforme Ausweisung und Umsetzung des Schutzgebiets Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach.

Mit freundlichen Grüßen

Marie Pfeiffer

Referentin für Gewässerschutz

WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich

² Grabherr, G. 2013. Referenz-Datenbogen für das Gletscherflusssystem Isel, Öffentliches Wassergut der Isel und ihrer Zubringer Schwarzach, Tauernbach und Kalserbach in Osttirol

³ Kranz, A. und Polednik, L. 2020: Fischotter in Tirol: Verbreitung und Bestand 2020. Endbericht im Auftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung, S. 11-16